

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

**No. 65**

Mittwoch, den 17. August

**1921**
**Neunundsechzigster Jahrgang.**
**Erscheint**

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.


**Inserate**

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Zeile  
oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

**Ämtlicher Teil.**
**Höchstpreise für Mehl.**

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen  
wird gemäß § 34 des Gesetzes über die Regelung des Ver-  
kehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R.-G.-Bl. S. 737)  
der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Mehl  
wie folgt festgesetzt:

1. Roggenmehl 85 %
  - a) Bei Abgabe von mehr als 1 Ztr. f. den Ztr. 167,— M.
  - b) " " " " " 1 Ztr. u. darunter f. d. Pfd. 1,90 M.
2. Weizenmehl 85 %
  - a) Bei Abgabe von mehr als 1 Ztr. f. den Ztr. 190,— M.
  - b) " " " " " 1 Ztr. u. darunter f. d. Pfd. 2,20 M.

Die Höchstpreise gelten für Lieferungen frei Lager  
des Kommunalverbandes und nächster Bahnstation sowie  
frei Haus des Bäckers oder des Händlers.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1921 in  
Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetze bestraft.  
Belgard, den 12. August 1921.

Der Kreis a u s s c h u ß.

**Höchstpreise für Brot.**

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen  
wird gemäß § 34 des Gesetzes über die Regelung des Ver-  
kehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R.-G.-Bl. S. 737)  
der Höchstpreis wie folgt festgesetzt:

1. Für 1 Roggenbrot im Gewichte von 1860 gr  
(3 Pfd. und 360 gr) auf 6,00 M.
2. Für ein Weizenbrot zu 2 Pfund 3,60 "
3. Für ein Weizenbrot zu 100 gr auf 0,40 "

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1921 in  
Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetze bestraft.  
Belgard, den 12. August 1921.

Der Kreis a u s s c h u ß.

**Einreichung der Zuckerabrechnung für August.**

Die Handelsstellen ersuche ich um Einreichung der Ab-  
rechnung über den August-Zucker und Kandis bis spätestens  
zum Freitag, den 19. d. Mts. Gleichzeitig sind mir  
die Bezugsabschnitte der Zuckerkarte für August und sonstigen

Belege, erstere sind durch Firmenstempel zu entwerfen, ein-  
zureichen. Auf pünktliche Einreichung mache ich ganz be-  
sonders aufmerksam.

Belgard, den 12. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

**Zucker-Ausgabe für September.**

Auf die Vollzuckerkarten des Kreises Belgard für  
September werden entgegen dem Aufdruck von 700 Gramm  
650 Gramm, auf die Zusatzzuckerkarten entgegen dem Auf-  
druck von 600 Gramm 300 Gramm Zucker ausgegeben.

Belgard, den 12. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

**Aufhebung der Bestimmungen  
über die Kleiebewirtschaftung.**

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Ver-  
kehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R.-G.-Bl. S. 737)  
werden die vom Kommunalverband ergangenen Bestim-  
mungen, betreffend die Kleiebewirtschaftung, mit dem 16.  
d. Mts. hierdurch aufgehoben. Von diesem Tage ab  
werden vom Kommunalverband oder sonst einer Stelle  
des Kreises keine Bezugscheine auf Kleie mehr ausgestellt.  
Interessenten erlangen künftighin Kleie im freien Handel.

Belgard, den 13. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

**Zugelassene Viehanfänger. 5. Nachtrag.**

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Fleischer  
Hermann Briebe in Dams die Erlaubnis zum Ankauf  
von Vieh für seinen eigenen Fleischereibetrieb (Ausweis-  
karte Nr. 3213) am 11. Juli 1921 erteilt.

Belgard, den 11. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.



### Schmiedefohlenpreis.

Der Preis für die bei dem Kaufmann Paul Flgen in Polzin eingetroffenen Schmiedefohlen habe ich nach Anhörung der Preisprüfungsstelle auf 25,50 Mark pro Ztr. festgesetzt. Der Preis ist gegenüber dem Belgarder Preise um 1,50 Mark höher, was sich daraus erklärt, daß Polzin teurere Fracht hat. Außerdem hat der 1. Wagen einen größeren Gewichtsverlust aufgewiesen, welcher Umstand bei der Preisfestsetzung zu berücksichtigen war. Der Preis von 25,50 Mark darf von Flgen nicht überschritten werden Belgard, den 11. August 1921.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.  
J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

### Weizengriech-Verteilung.

Auf Abschnitt Nr. 13 der Lebensmittelzusatzkarte soll demnächst Weizengriech bei den nachstehend aufgeführten Handelsstellen verteilt werden:

Kaufmann Holz	— Belgard
"	Kreh
"	Nadtke — Gr. Ramin,
"	Ernst Korn — Gr. Tychow,
"	Flgen — Polzin,
"	Maack

Die Karten sind diesen Kaufleuten zum Abschneiden des Abschnittes Nr. 13 sogleich vorzulegen. Von den Kaufleuten sind mir die Bezugsabschnitte nach Farben getrennt und gebündelt mit einer Aufstellung über die Anzahl der beigelegten Marken bis spätestens zum Freitag, den 19. d. Mts. einzureichen. Abschnitte, die später eingehen, können nicht beliefert werden.

Belgard, den 13. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

### Ausstellung und Einreichung der Schlusscheine über Viehankäufe.

Ich habe Veranlassung, nochmals auf die Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Nach der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. Nr. 194 Seite 1675) hat derjenige, der gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft, über jeden Kauf einen Schlusschein nach vorgeschriebenem Muster in dreifacher Ausfertigung auszustellen und zu unterzeichnen. Der Schlusschein muß auch den Namen und Wohnort des Veräußerers und Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses, sowie Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis des Viehes enthalten. Auf jeden Schlusschein muß auch die Nr. der Erlaubniskarte des Ausstellers vermerkt sein. Geschäftsabschlüsse ohne Schlusscheine, sowie Vereinbarungen, die der Schlusschein nicht enthält, sind ungültig. Eine Ausfertigung des Schlusscheines ist dem Veräußerer auszuhändigen. Eine Weitere ist dem zuständigen Kommunalverband des Wohnorts (Kreis Ausschuss Belgard) zu jedem Montag für die vergangene Woche pünktlich einzureichen. Die dritte Ausfertigung hat der Erwerber mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die obigen Vorschriften gelten auch für Schlächter, (Fleischer, Metzger und Fleischwarenfabrikanten) soweit sie Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.

Die obigen Vorschriften über Schlusscheine gelten nicht für Käufer von Ferkeln bis zu 25 kg Lebendgewicht, von Kälbern im Alter von unter 3 Monaten und von Schafen. Die Preisbestimmung für Vieh darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.

Falls in einer Woche Viehankäufe von den vorgenannten Personen nicht vorgekommen worden sind, ist für diese Woche Fehlanzeige bei dem Kreis Ausschuss zu erstatten. Es dürfen nur noch Schlusscheine des neuen Musters aus-

gestellt werden. Schlusscheine älterer Muster sind ungültig und werden als nicht ausgestellt betrachtet. Jeder, der alte Schlusscheine verwendet läuft daher Gefahr, wegen Nichtausstellung von Schlusscheinen der Staatsanwaltschaft übergeben zu werden. Die Schlusscheineblöcke sind unter Angabe der Nr. der Erlaubniskarte bei dem Herrn Oberpräsidenten in Stettin (Schloß) anzufordern.

Gegen Inhaber von Erlaubniskarten, die die Anordnungen über die Schlusscheine verletzen (also nicht über jeden vorgekommenen Viehankauf, sondern nur vereinzelnd Schlusscheine ausfertigen, falsche Angaben machen usw.), wird mit aller Strenge vorgegangen werden, und zwar wird nicht nur ihre Bestrafung herbeigeführt, sondern es wird auch die Entziehung der Erlaubniskarte wegen Unzuverlässigkeit im Gewerbebetrieb beantragt werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger ersuche ich, die Beobachtung der obigen Bestimmungen zu überwachen und gelegentlich festzustellen, ob von Viehhändlern, Fleischern pp. bei dem Ankauf von Vieh auch stets Schlusscheine ausgestellt werden.

Zu widerhandlungen sind mir zur Anzeige zu bringen.  
Belgard, den 11. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

### Verteilung der auf die Städte und Gemeinden des Kreises entfallenden Reichseinkommen- steueranteile.

Nachdem die nachstehend aufgeführten Gemeinden (Städte) die in meiner Verfügung vom 19. 7. d. J. geforderte Erklärung abgegeben haben, habe ich die Kreis kommunalkasse angewiesen, die aus den Markenträgern auf sie entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer nunmehr zur Auszahlung zu bringen.

A. Stadt Polzin 29538,— M.

B. Landgemeinden: Altschlage 1844,— M, Arnhausen 1084,— M, Battin 1439,— M, Boissin 2849,15 M, Volkow 452 M, Bramstädt 1737,— M, Buchhorst 473,10 M, Bulgrin 2445,— M, Burzlaff 1366,— M, Buslar 251,68 M, Buzke 285,— M, Camisow 282,38 M, Cöternitz 2364,— M, Collatz 1687,— M, Damen 596,40 M, Dorkow 678,50 M, Denzin 2714,89 M, Döbel 979,— M, Groß Dubberow 479,80 M, Jagertow 764,45 M, Kavelberg 931,69 M, Klempin 376,10 M, Kowalk 1737,— M, Lasbeck 1437,50 M, Laßig 142,20 M, Lenzen 1384,20 M, Miltülitz 1557,05 M, Neulülitz 1650,25 M, Nuttrin 1653,— M, Naffin 329,90 M, Naglow 151,20 M, Groß Panknin 984,95 M, Klein Panknin 523,75 M, Podewils 572,08 M, Groß Poplow 2168,— M, Pumlow 748,75 M, Pustow 1434,25 M, Groß Ramin 182,50 M, Klein Ramin 27,08 M, Rarfin 538,80 M, Redel 78,— M, Redlin 174,65 M, Reinfeld 1304,— M, Ristow 546,57 M, Röhlshof 559,12 M, Roggow 1074,85 M, Rostin 1806,70 M, Sager 698,— M, Neusankow 1297,75 M, Seligsfelde 2039,— M, Siedkow 757,75 M, Silesen 891,50 M, Tichow 448,— M, Groß Tychow 772,84 M, Vorbruch 657,29 M, Vorwerk 1544,15 M, Warnin 913,— M, Wusterbarth 90,25 M, Wuzow 364,92 M, Zadtow 1864,— M, Zarnesanz 963,56 M, Zietlow 684,72 M, Ziezenoff 2518,55 M, Zuchen 418,91 M, Zwirnitz 224,97 M.

Soweit die in Betracht kommenden Gemeinden (Städte) mit einer Berechnung des auf sie entfallenden Betrages auf die rückständigen Kreissteuern für 1920 beziehungsweise auf die Abschlagszahlung an Kreisabgaben für 1921 nicht einverstanden sind, bitte ich die Kreis kommunalkasse hiervon so gleich, spätestens aber binnen 5 Tagen, zu benachrichtigen, andernfalls wird diese die angedeutete Berechnung vornehmen.

Belgard, den 10. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.



Die in nachstehender Nachweisung bezeichneten Hebestellen haben die bereits Mitte Mai d. Js. fällig gewordenen Renten pp. für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1921 bisher nicht an die preuß. Kreisasse in Belgard eingezahlt. Die Hebestellen werden ersucht, die in der Nachweisung bezeichneten Beträge zwecks Vermeidung von Zwangsstrafen bestimmt bis zum 1. September d. Js. an die Kreisasse hier selbst abzuführen.

Für die Folge wollen die Hebestellendenverwalter die fälligen Renten pp. unerrinnert vierteljährlich an die preuß. Kreisasse zahlen.

Belgard, den 9. August 1921.

Der Landrat.

**Nachweisung**

über fällige Beträge an Renten usw., die von den nachstehenden Hebestellen für das 1. Vierteljahr 1921 des Rechnungsjahres 1921 bisher noch nicht an die preußische Kreisasse in Belgard a. Pers. abgeliefert worden sind.

Gfd. Nummer	Bezeichnung der Hebestellen	Ort	Grundsteuer-Entschäd.-Renten		Rentenbank-Renten		Rentenguts-Renten		Meliorat-Kanon		Gesamtsumme	
			M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1	Gutsdorst.	Ackerhof			5	10					5	10
2	"	Ballenberg	2		36	90					38	90
3	Gem.-Vorst.	Battin			8	48					8	48
4	Gutsdorst.	Battin			33	20			23	25	56	45
5	Stadt	Belgard	11		99	33					110	33
6	Gutsdorst.	Bergen			54	73					54	73
7	Gem.-Vorst.	Bolkow			8						8	
8	Gutsdorst.	Bolkow			66	33					66	33
9	Gem.-Vorst.	Bramstädt			30	55					30	55
10	Gutsdorst.	Bramstädt			20	45					20	45
11	"	Brugen			1	93					1	93
12	Gem.-Vorst.	Bulgrin			20	53					20	53
13	Gutsdorst.	Bulgrin			52	30	1377	90			1430	20
14	Gem.-Vorst.	Burzlaß			3	20					3	20
15	Gutsdorst.	Burzlaß	6	25	35	25			13		54	50
16	"	Buslar			42						42	
17	Gem.-Vorst.	Buzke			11	45					11	45
18	Gutsdorst.	Camiffow	2		25	03					27	03
19	Gem.-Vorst.	Cadelsberg			5	45					5	45
20	"	Clempin			56	35					56	35
21	"	Cöfternitz			25	60					25	60
22	"	Collas			22	13					22	13
23	Gutsdorst.	Collas			131	83					131	83
24	"	Al. Crößin			47	88					47	88
25	"	Damen			146	40					146	40
26	Gem.-Vorst.	Darkow			40	70					40	70
27	"	Denzin			19	38					19	38
28	Gutsdorst.	Döbel			45	43					45	43
29	"	Drenow	10		78						88	
30	Gem.-Vorst.	Gr. Dubberow			32	30					32	30
31	Gutsdorst.	Gr. Dubberow			70	40					70	40
32	"	Ganzfow			52	78					52	78
33	"	Gauerfow			1	73					1	73
34	"	Gibzin	5	75	29	95			76		111	70
35	"	Grüßow mit Tempelkrug			107	95					107	95
36	"	Hagenhorst			78						78	
37	Gem.-Vorst.	Jagertow			11	05					11	05
38	Gutsdorst.	Jagertow			39	08					39	08
39	"	Klochow			3	43					3	43
40	"	Kiechow	24	25	86	78					101	03
41	Gem.-Vorst.	Kowall	1		71	98					72	98
42	Gutsdorst.	Langen	25		85	53					85	78
43	Gem.-Vorst.	Lazig			10	80					10	80
44	Gutsdorst.	Lazig	3	50	64	40					67	90
45	"	Mandelas A.			14	30					14	30
46	"	Mandelas B.			7	58					7	58
47	"	Mahtow			42	23					42	23
48	"	Neuhof			6	93					6	93
49	Gem.-Vorst.	Gr. Panknin			34	28					34	28
50	"	Al. Panknin			1	93					1	93
51	Stadt	Wolzlin	48	50	102	83			13	84	165	17
52	Gutsdorst.	Gr. Poplow			153	23					153	23
53	"	Al. Poplow			5	53					5	53
54	Gem.-Vorst.	Wumfow			53	43					53	43
55	Gutsdorst.	Wutsbernow	3	50	76	03					79	53
56	Gem.-Vorst.	Gr. Nambin			7	23					7	23

Gfd. Nummer	Bezeichnung der Hebestellen	Ort	Grundsteuer-Entschäd.-Renten		Rentenbank-Renten		Rentenguts-Renten		Meliorat-Kanon		Gesamtsumme	
			M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
57	Gutsdorst.	Gr. Nambin			25	23					25	23
58	Gem.-Vorst.	Al. Nambin			6	58					6	58
59	Gutsdorst.	Gr. Reichow			182	90					182	90
60	"	Al. Reichow			70	03					70	03
61	"	Rigerow	31		18	40					49	40
62	"	Rottow			47	30					47	30
63	Gem.-Vorst.	Sager			14	60					14	60
64	Gutsdorst.	Schlennin			66	40					66	40
65	"	Schmenzin	48	50	139	25					187	75
66	Gem.-Vorst.	Siedfow			14	25					14	25
67	"	Silesen			70	45					70	45
68	Gutsdorst.	Standemin			137	33			36		173	33
69	"	Tiechow	3		86	20					89	20
70	Gem.-Vorst.	Gr. Tychow			6	6					6	6
71	Gutsdorst.	Gr. Tychow	69	75	123	10			70		262	85
72	"	Wold. Tychow			70	35					70	35
73	"	Gr. Boldekow			50	58					50	58
74	"	Al. Boldekow			47	38					47	38
75	"	Gr. u. Al. Wardin			11	03			17		28	03
76	Gem.-Vorst.	Warnin			12	23					12	23
77	"	Wuhow			24	08					24	08
78	"	Zadtkow			1	03					1	03
79	Gutsdorst.	Zadtkow			71	83			17		89	83
80	"	Jarnefanz	23	75	58	50					82	25
81	"	Jarnefow	3	75	98	28					102	03
82	Gem.-Vorst.	Zietlow			9	40					9	40
83	Gutsdorst.	Zietlow			78						78	
84	Gem.-Vorst.	Zuchen			13	58					13	58
85	Gutsdorst.	Zuchen			74	13					74	13
86	Gem.-Vorst.	Lenzin			1	25					1	25
87	Gutsdorst.	Schinz			7						7	
88	"	Damerow			3	50					3	50
89	"	Hehde			3	25					3	25
90	"	Hohenwardin			5	50					5	50
91	"	Kraupe			3	75					3	75
92	"	Reinfeld			29	25					29	25
93	Gem.-Vorst.	Neu-Sansfow			1	25					1	25

**Gemeinde-Voranschlag.**

In meiner Kreisblattsverfügung vom 25. Juli d. Js. — Kreisblatt Nr. 60 S. 360 ff. — habe ich darauf hingewiesen, daß zur Deckung des allgemeinen Kreissteuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1921 voraussichtlich etwa 800 % Zuschläge zu der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer nach dem Stande vom 1. 1. 1921 erhoben werden. Nachdem nunmehr inzwischen der Entwurf des Kreis Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1921 fertiggestellt ist, hat sich herausgestellt, daß zur Deckung des Kreissteuerbedarfs ein Zuschlag von 950 % zu den vorhin benannten Steuern erforderlich ist.

Zur etwaigen Berücksichtigung bei der Aufstellung der Gemeindevoranschläge bringe ich dies zur Kenntnis der Herren Gemeindevorsteher.

Belgard, den 11. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Das Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21. September 1920 — G. S. S. 453 — bestimmt in Abs. 1 des § 15 folgendes:

„Weitere zur gemeinschaftlichen Benutzung dienenden Anlagen, wie . . . Turn- und Spielplätze, . . . und ähnliche, sind auszuweisen, soweit das wirtschaftliche Bedürfnis der Teilnehmer oder ein allgemeines Interesse es erfordert.“

Den Turn- und Spielplätzen werden insbesondere Baderplätze und Plätze für winterliche Leibesübungen gleichzustellen sein.



Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Turn- und Spielplatzfrage für die Kräftigung unserer Jugend und die Mehrung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unseres Volkes weise ich auf die vorstehende Bestimmung besonders hin und ersuche ergebenst, bei jeder geeigneten Gelegenheit für ihre Beachtung und Durchführung einzutreten.

Ueberdrucke dieses Erlasses sind für die Landräte und selbständigen Stadtkreise sowie für die Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen beigelegt.

Berlin, den 9. Juli 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck allen Ortsvorständen zur Kenntnis und Beachtung.

Ich ersuche die diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblattsnummer auch allen Jugendvereinen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 9. August 1921.

Der Landrat.

### Der Saatenstand Anfang August 1921.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten									
	Staat	Regierungsbezirk	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Winterweizen	2,5	2,8			3	13						2
Sommerweizen	2,8	3,3			1	10	3					1
Winterweizen (Dinkel), auch mit Beimischung von Weizen oder Roggen	2,6	—										
Winterroggen	2,6	2,7			7	12	1	1				
Sommerroggen	3,2	3,4			1	9		4				
Wintergerste	2,6	2,7	2		1	4	1	1				
Sommergerste	2,9	3,4				12	4	3	1			
Hafer	3,2	3,6			1	6	5	8	1	1		
Erbsen	3,2	3,6				6	3	6				2
Acker- (Sau) bohnen	3,2	3,5				2	3	2	1	3		
Wicken	3,4	3,6				3	2	2				
Kartoffeln	2,5	3,3	1	2	12	5	2	1				
Zuckerrüben z. Zuckerrübenfabrikation	3,1	3,2			2	6	1	1				
Futterrüben (Runkeln)	3,3	3,1	2	3	8	5	1					
Winterrapen u. Rüb- sen	—	—										
Flachs (Vein)	3,3	3,3	2			11	2	4			1	
Klee, auch mit Beimisch. von Gräsern	4,0	4,2		1	1	2	8	2			9	
Luzerne	3,6	4,0				1	1	2			3	
Wiesen m. Be- od. Ent- wässerungsanlagen (Klee- selwiesen)	3,7	3,6		2	2	3	6				4	
Anderer Wiesen	4,1	4,2				1	3	11	1		6	

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamtes  
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. August 1921.

Der Landrat.

### Persönliches.

Im Gutsbezirk Gauerkow ist der Mühlenbesitzer Schleh zum Gutsvorsteherstellvertreter ernannt worden. Derselbe übernimmt die Geschäfte am 15. d. Mts.

Belgard, den 12. August 1921.

Der Landrat.

### Betr. Kleinhandel mit verschossener Munition.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 5. Juni 1903 — Kreisblatt Nr. 44 für 1903 — betreffend Kleinhandel mit verschossener Munition, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, eine Revision des Gewerbebetriebes der Kleinhandeler mit Bruchmaterial vorzunehmen, falls solche in den einzelnen Bezirken vorhanden sind.

Ueber das Ergebnis ist mir bis zum 1. Oktober d. Js. zu berichten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Belgard, den 12. August 1921.

Der Landrat.

### Betr. Hauskollekte.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat der Berliner Missionsgesellschaft in Berlin die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1922 eine Hauskollekte zur Beschaffung von Mitteln für Missionszwecke in Südafrika und China unter den bisherigen bekannten Bedingungen im hiesigen Kreise zu veranstalten.

Belgard, den 13. August 1921.

Der Landrat.

### Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Landwirts Baumann hier, Petrisstraße Nr. 4, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gemeindevorstehers Siefert, Gastwirts Klug, Gastwirts Gühlaff, Bauernhofbesitzer bezw. Eigentümer Gust und Albert Mallon, Karl Homoll, Flemming, Kleinschmidt und Wilhelm Schneider, sämtlich in Wukow, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 11. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gastwirts Otto Nagmann in Bojsin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. August 1921.

Der Landrat.

### Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist bei Nr. 19, Reformgasthaus Hohenwardin, e. G. m. H., eingetragen worden:

§ 36 Absatz 4 des Statuts ist abgeändert. Erhöhung der Geschäftsanteile von 10 auf 50 M.

Bojsin, den 9. August 1921.

Amtsgericht.

### UHREN VIEHWOHL!

werden schnell und preiswert repariert. Schreemann, senior Uhrmacherstr. Marxstr. 28. u. 1 bestes Vieh-Streupulver gegen Ungeziefer bei Tieren. Zu haben bei Gebr. Breidenbach, Drog.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.